

ERASMUS - STUDIENPROGRAMM - Studienjahr 2023/2024

ÄQUIVALENZLISTE / ANTRAG - ANERKENNUNG – STUDIENERFOLGSNACHWEIS

VOR ANTRITT DES AUSLANDSAUFENTHALTES

1. ALLGEMEINE DATEN/ANTRAG	Matrikelnummer 1234567
Familienname, Vorname(n) Beispiel Anna Email Adresse: anna.beispiel@students.boku.ac.at	Studienrichtung + Studienkennzahl Umwelt- und Bioressourcenmanagement (Bachelor 227)
Dauer des ERASMUS-Auslandsaufenthaltes ^{1*} : Von 01.09.2023 bis 31.01.2024	Gastinstitution (Land; Hochschule; Institut o.a.) Wageningen University - NL WAGENIN01
Heimatinstitution (Hochschule, Institut, o.a.) BOKU - Universität für Bodenkultur Wien	Erasmus-Ansprechperson an der Heimatinstitution Erasmus+ Koordinator*in bei BOKU-IR

Ich beantrage gemäß § 78 UG 2002 die Anerkennung gemäß nachfolgender Aufstellung (Pkt. 2.).

01.07.2023

Datum

Anna Beispiel

Unterschrift der/des Studierenden **Beispiel Anna**

1.

2. VORGESCHLAGENES STUDIENPROGRAMM FÜR DAS AUSLANDSSTUDIUM ²

Als Mindeststudienleistung für den Erasmus-Auslandsaufenthalt^{3*} ist zu erbringen:

- bei einem Erasmus-Aufenthalt bis zu fünf Monaten: **sechs** Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: **zwölf** Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: **achtzehn** Semesterstunden
- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte** nachgewiesen werden.

Kurstitel an der Partneruniversität	ECTS Credits	LV Nummer des BOKU-Kurses	Anerkennung für Lehrveranstaltung/ Prüfung gemäß österr. Studienplan	PF WPF FW	ECTS Credits	Name & Unterschrift der LV-Leitung der BOKU (nur bei PF/WPF erforderlich)
Sustainable beekeeping	3,00	12345	Nachhaltige Bienenhaltung	WPF	3,00	 Prof. Erich Imker
Genetics	6,00	23456	Einführung in die Genetik	PF	3,00	 Dr. Gregor Genetik
		000	Freies Wahlfach	FWF	3,00	
Environmental impact assessment	5,00	34567	Umweltprojekt I	WPF	10,00	Signiert von: Luisa Umwelt Datum: 2023-07-03T01:28:57Z <small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Dieses Dokument ist digital signiert! Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at</small>
Natural Resources Management	5,00					
Dutch Language Course for Beginners	6,00	000	Freies Wahlfach	FWF	6,00	
	25,00				25,00	

2.

Bei Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist die Unterschrift vom/von der BOKU Pflicht- bzw. Wahlpflicht-LV-Leiter*in notwendig. Bei freien Wahlfächern (nur) die Unterschrift vom/von der Fachkoordinator*in.
Stellung der Lehrveranstaltung im Studienplan; PF = Pflichtfach, WPF = Wahlpflichtfach, FW = freies Wahlfach

1 Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines Praktikums bleiben unberücksichtigt
2 ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden können alternativ angegeben werden.

3.1. Erklärung des Fachkoordinators/der Fachkoordinatorin

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Masterarbeit bzw. Dissertation dient)

Die Erasmus+ Teilnahme und das vorgeschlagene Studienprogramm werden befürwortet.

Datum _____
Prof. Fachkoordinator*in
Name Fachkoordinator*in

*Fachkoordinator*in*
Unterschrift Fachkoordinator*in

3.

3.2. FESTSTELLUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Masterarbeit bzw. Dissertation dient)

**AUSSTELLEND BEHÖRDE: STUDIENDEKAN*IN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
WIEN, GREGOR-MENDEL-STRASSE 33, 1180 WIEN**

B E S C H E I D ÜBER DIE ANERKENNUNGSFÄHIGKEIT VON PRÜFUNGEN UND ANDEREN STUDIENLEISTUNGEN GEMÄß § 78 ABS 5 UG 2002

Die Anerkennungsfähigkeit der von Herrn/Frau **Beispiel Anna** an der Gastinstitution zu erbringenden Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung (Pkt. 2) wird gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 i.d.g.F. festgestellt.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Sie ist schriftlich, allenfalls auch fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, im Wege der Studienservices einzubringen.

An anerkennungen@boku.ac.at senden zur
Überprüfung und Unterschrift des Studiendekans

4.

Datum _____ Unterschrift Prof. Peyerl, Studiendekan, Stempel

4. BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS DER MASTERARBEIT/DISSERTATION

(nur auszufüllen, wenn der Erasmus+ Aufenthalt der Arbeit an einer Masterarbeit oder Dissertation dient)

Ich bestätige, dass der Erasmus+ Auslandsaufenthalt von Herrn/Frau an der Gastinstitution der Abfassung der Masterarbeit/Dissertation mit dem Titel dient.

Datum _____ Name der Betreuerin/des Betreuers _____ Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers _____

Hinweise:

VOR ANTRITT des Erasmus-Auslandsaufenthaltes hat die/der **Studierende** die Abschnitte 1 und 2 dieses Formulars ausgefüllt dem für Anrechnungsfragen zuständigen Organ (UG 2002) vorzulegen. Nach positiver Begutachtung ist vor Beginn des Auslandsstudiums der Punkt 3 **von der/dem Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) zu bestätigen.

Als **Mindeststudienleistung** für den Erasmus-Aufenthalt ist zu erbringen:

- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt bis zu fünf Monaten: **sechs** Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: **zwölf** Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: **achtzehn** Semesterstunden
- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines Praktikums bleiben bei der Feststellung der zu erbringenden Mindeststudienleistung unberücksichtigt!

Dient der Erasmus+ Auslandsaufenthalt ausschließlich der Abfassung einer Masterarbeit oder Dissertation, so ist Punkt 4 dieses Formulars von **der Betreuerin/dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit** zu bestätigen.

Anschließend ist dieses Formular von der/von dem **Studierenden** gemeinsam mit dem Sokrates/Erasmus+ Bewerbungsformular beim zuständigen **Auslandsbüro** der Heimatinstitution vorzulegen. Das Original dieses Formulars verbleibt während des Erasmus+ Aufenthaltes bei der/dem Studierenden, eine Kopie beim Auslandsbüro (Upload in Mobility Online).

NACH RÜCKKEHR: vom Erasmus+ Aufenthalt muss die/der **Studierende** Punkt 5 ausfüllen und das Formular zusammen mit den Bescheinigungen der Gastinstitution über den Studienerfolg der/dem **Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** übergeben. Diese*r nimmt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) vor und bestätigt Punkt 6.

Wenn die/der Studierende den Erasmus+ Auslandsaufenthalt für Arbeiten an der Masterarbeit bzw. Dissertation verwendet hat, **bestätigt die Betreuerin/der Betreuer dieser Masterarbeit bzw. Dissertation** unter Punkt 7 den Arbeitsfortschritt an der wissenschaftlichen Arbeit.

ZU BEACHTEN: Die Studierenden sind verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung ihres Erasmus+ Aufenthaltes die Anerkennung der im Ausland absolvierten Programmteile mittels des Formulars „Antrag – Anerkennung – Studienerfolgsnachweis“ (Äquivalent) vornehmen zu lassen.

Es liegt in der Verantwortung der entsendenden Institutionen nach Einlangen des Antrages die Anerkennung **binnen 2 Monaten** (abweichend von § 73 AVG lt. § 78 Abs 8 UG 2002) durchzuführen. Bei Studierenden, deren Erasmus+ Aufenthalt erst Ende Juni oder später endet, muss die Anerkennung bis spätestens **15. November** erfolgen.

Falls aus Verschulden des/der Studierenden keine Anerkennung von Studienleistungen im verlangten Ausmaß bzw. keine Bestätigung des Betreuers der Masterarbeit/Dissertation erfolgt, **ist mit einer Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des Mobilitätzuschusses zu rechnen!**